

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
DER GEMEINDE ASCHAU A. INN

FÜR DAS PLANUNGSGEBIET "AM STEINBACH II"

umfassend die Parzelle 15 /16 /17

Planverfasser: ARCHITEKTURBÜRO JOHANN SCHMUCK DIPL-ING FH BDA
HERZOGSTRASSE 6, 80803 MÜNCHEN TEL: 089-331801



Vorbemerkung: Im Jahr 2002 wurde der Bebauungsplan für den Ortsteil Am Steinbach II der Gemeinde Aschau a. Inn aufgestellt, um den dringenden Wohnraumbedarf zu mindern. Das Baugebiet umfaßt eine Größe von ca. 2,3 ha.

Änderungsplanung: Durch konkrete Planungsvorstellungen und Nutzungsansprüche des Eigentümers der Parzelle 17 an der südöstlichen Grenze des Bebauungsplangebietes ergaben sich im markierten Bereich Änderungswünsche, die den Grundzügen des gültigen Bebauungsplanes nicht prinzipiell widersprechen. Die städtebauliche Ordnung und die Gebäudekonfiguration bleiben weitgehend unverändert. Die Änderungen sehen im einzelnen wie folgt aus:

- Der Öffentliche Fußweg zum Steinbach wird etwas nach Westen verschoben.
- Anstelle des Doppelhauses der Parzelle 15 wird ein EFH ausgewiesen.
- Die Firstrichtung bei Parzelle 16 wird gedreht.
- GRZ, GFZ, Wandhöhe usw. bleiben entsprechend den Festsetzungen unverändert.

Die geänderten Bereiche sind in der Planzeichnung farbig markiert und mit einem "Ä1" versehen.

München, 13.5.03

Aschau a. Inn, 23. Juli 2003

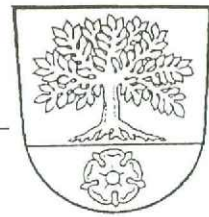
Der Planverfasser

Die Gemeinde


Arch. Johann Schmuck


Huber, 1. Bürgermeister





Landratsamt
Mühldorf a. Inn

Eing. 04. SEP. 2003

Nr.

Bekanntmachung

Die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Steinbach II“ in der Fassung der Planzeichnung vom 13.05.2003 wurde in der Gemeinderatsitzung vom 08.07.2003 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat sich mit Schreiben vom 10.06.2003, Az. 61-610/2 Sg. 35/4 h, mit der Planung einverstanden erklärt. Die Auflagen in redaktioneller Hinsicht wurden beachtet und in den Plan eingearbeitet.

Auf die Bestimmung des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen) wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Steinbach II“ in der Planfassung vom 13.05.2003 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemeinde Aschau a. Inn, 23.04.2003


.....
Huber, 1. Bürgermeister



An die Amtstafeln

Angeheftet am: 24.07.2003

Abgenommen am: 02.09.2003

Homepage: <http://www.aschau-a-inn.de>



eMail: poststelle@aschau-a-inn.bayern.de

Bankverbindungen: Sparkasse Aschau a. Inn Raiffeisenbank Aschau a. Inn Postbank München
Kto.Nr. 290 049 (BLZ 711 510 20) Kto.-Nr. 10 561 (BLZ 701 695 93) Kto.-Nr. 656 65-802 (BLZ 700 100 80)